

## Verbindliche Nutzungsbedingungen für Foto- und Filmaufnahmen

1. Film- und Fotoaufnahmen in den Räumlichkeiten des Studierendenwerks sowie im Außenbereich bedürfen der schriftlichen Genehmigung.
2. Die Erteilung einer Dreh- und Fotogenehmigung erfolgt auf Grundlage konkreter Terminvereinbarungen und unter Vorlage einer ausführlichen Beschreibung des Projekts. Der Antrag ist über [www.stwdo.de/presse](http://www.stwdo.de/presse) zu stellen.
3. Dreh- und Fotoarbeiten sind in der Regel nur während der Öffnungszeiten/Arbeitszeiten möglich.
4. Die fotografischen und filmischen Aufnahmen/Bildvorlagen sind nur für den angegebenen Zweck und nur im zeitlichen Kontext der Veröffentlichung freigegeben.
5. Zur Betreuung der Aufnahmen wird - abhängig von Anforderung und Kapazitäten - ein/e Mitarbeiter/in des Studierendenwerks beauftragt. Durch diese/n Mitarbeiter/in erfolgt die Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten des Aufnahmemotivs. Den Anweisungen ist im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit unbedingt Folge zu leisten.
6. Der/die Antragsteller/in haftet für alle eventuellen Schäden, die im Zusammenhang oder als Folge der Film- und Fotoaufnahmen entstehen gegenüber dem Studierendenwerk Dortmund.
7. Für die Weitergabe des Bildmaterials oder von Nachdruckrechten an Dritte bedarf es einer schriftlichen Genehmigung des Studierendenwerks.
8. Bei der Verwendung von Bildvorlagen ist für jede einzelne Abbildung der genaue Herkunftsnachweis und Urhebervermerk erforderlich. Folgender Herkunftsnachweis wird als verbindlich anerkannt: Studierendenwerk Dortmund.
9. Von jeder Veröffentlichung bzw. entstandenen Filmaufnahmen ist ein vollständiges Belegexemplare bzw. Mitschnitte (DVD) unaufgefordert und kostenlos an das Studierendenwerk Dortmund zu senden.